

1 - Dialog mit den Ordnungskräften

- Beginne das Gespräch in dem Bewusstsein, dass der Exekutivbeamte ein Bürger wie du ist, der voraussichtlich nicht die Absicht hat, dich zu schikanieren. Aus diesem Grund solltest du **Ruhe bewahren und nicht arrogant wirken**, nicht versuchen, dich auf Biegen und Brechen durchzusetzen, aber dich auch nicht unterordnen.

- Falls kein freundschaftliches Übereinkommen erkennbar ist, sondern sich die autoritäre Haltung durchsetzt, **nimm das gesamte Gespräch mit dem Ordnungshüter per Audio oder Video auf**, es kann dir später als Beweis dienen. Wenn möglich Ort, Datum und Uhrzeit vermerken. Du bist nicht verpflichtet, ihm das mitzuteilen, es ist dein Recht, weil du es danach als Beweis einem Rechtsanwalt oder Staatsanwalt weitergeben kannst, ABER du darfst es nicht öffentlich machen oder in Umlauf bringen).

Niemand hat das Recht, dein Handy oder andere Objekte zu beschlagnahmen. Beschlagnahmt werden dürfen nur Gegenstände, die zur Ausübung einer Straftat dienen könnten. Falls es doch versucht würde, fiel die Beschlagnahmung unter den Tatbestand "bewaffneter Raub" und wäre ein schwerwiegendes Vergehen. Dies wird aber aus diesem Grund auch nicht geschehen, da die Beamten im Allgemeinen sehr genau über die Grenzen ihres Handlungsspielraums Bescheid wissen. Falls es doch versucht würde, wäre eine Anzeige auf jeden Fall angebracht.

- **Es ist angebracht, sich auszuweisen**, wenngleich nur die Mitteilung der eigenen Identität, Angaben zur Person verpflichtend ist. Allerdings könnte bei fehlendem Ausweis eine Festhaltung in der Kaserne oder Dienststelle zu gesicherter Identifizierung verfügt werden. Aber bei sogenannten verwaltungspolizeilichen Prozeduren sollten keine Festhaltung oder Festnahme erfolgen.

- **Im Falle einer Personenkontrolle (zu Fuß) sind die Polizeibeamten (o.a.) verpflichtet sich auszuweisen.** Nimm sie in diese Pflicht und frage nach vollständigen Namen, Dienst(Matrikel)-nummer und Dienstgrad. Die Identifikationsplakette müsste ohnehin sichtbar an der Brust getragen werden. Falls der Beamte seine Identifizierung verweigert, bestehe nicht darauf, seine (widerrechtliche) Weigerung wird auf deinen Aufnahmen aufscheinen und zu deinem Vorteil gewichtet werden. Im Falle eines Vorhaltungsprotokolls (im weiteren Text "verbale") müssen die Namen der Beamten ohnehin leserlich aufscheinen, da es ansonsten nichtig zu erklären ist.

Im Falle einer Fahrzeugkontrolle besteht diese Ausweispflicht nicht, dort gilt Uniform und Kelle (Paletta) als ausreichend.

- Bekanntlich handeln die Beamten bei Vorhaltungen bezüglich der Dekrete (DPCM oder auch D.L.) häufig gegen übergeordnete Gesetzesnormen und Verfassungsrecht. Weise freundlich den/die Ordnungshüter auf die Verfassungswidrigkeit seiner Vorhaltungen hin (bspw. in Fragestellung):

"Ist Ihnen bewusst, dass die Normen, deren Nichteinhaltung sie mich bezichtigen, im Widerspruch zum Gesetz bzw. zu meinen unantastbaren Grundrechten in der Verfassung stehen (bspw. Art. 1, 13, 16 der Verfassung, etc. - je nach Fall)? Ist Ihnen klar, dass Sie gegen die Verfassung verstoßen, auf die Sie ihren Eid geleistet haben, und dass Ihre Aufgabe der Schutz meiner Bürgerrechte ist?"

- Wahrscheinlich wird sich der Beamte/Polizist auf seine Ausführung von Befehlen herausreden (trotz evtl. Solidaritätsbekundung) und eine „multa“ (sanzione-Strafbescheid) ausstellen. An dieser Stelle könnte man ihm den Artikel 28 der Verfassung vor Augen führen, der seine persönliche Haftung bei ungesetzlichen Handlungen auch im Falle von Befehlsgehorsam geltend macht.

Schriftliche Hinweise auf dem Verbale in diesem Belange sind nicht unabdingbar, wichtig ist es allerdings in dem im Verbale angeführten Erklärungen **Widersprüche in der Sachlage aufzuzeigen, bzw. falschen Aussagen der Ordnungshüter schriftlich zu widersprechen.**

- **In Folge ist es angebracht, die gesetzeswidrigen Handlungen des/der Vollzugsbeamten anzuzeigen**, da sie ihre Kontrollpflicht der Rechtmäßigkeit ihrer Befehlsausführung verletzen, auch die Militärordnung (geltend für GdF und Carabinieri) verpflichtet zur Befehlsverweigerung im Fall von offensichtlich verfassungswidrigen Befehlen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Akzeptanz der Verletzung der Verfassungsrechte als Gewohnheitsrecht festschreibt.

Sagt NEIN!!! Falls aber von der Strafe abgesehen wird, und ihr gewissermaßen unbeschadet aus der Kontrolle entlassen werdet, seht es als Eingeständnis des Vollzugsbeamten und verzichtet auf einen "Sieg" im Streitgespräch und eine Anzeige.